

Grundbegriffe: Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft; Trennungs- und Abstraktionsprinzip

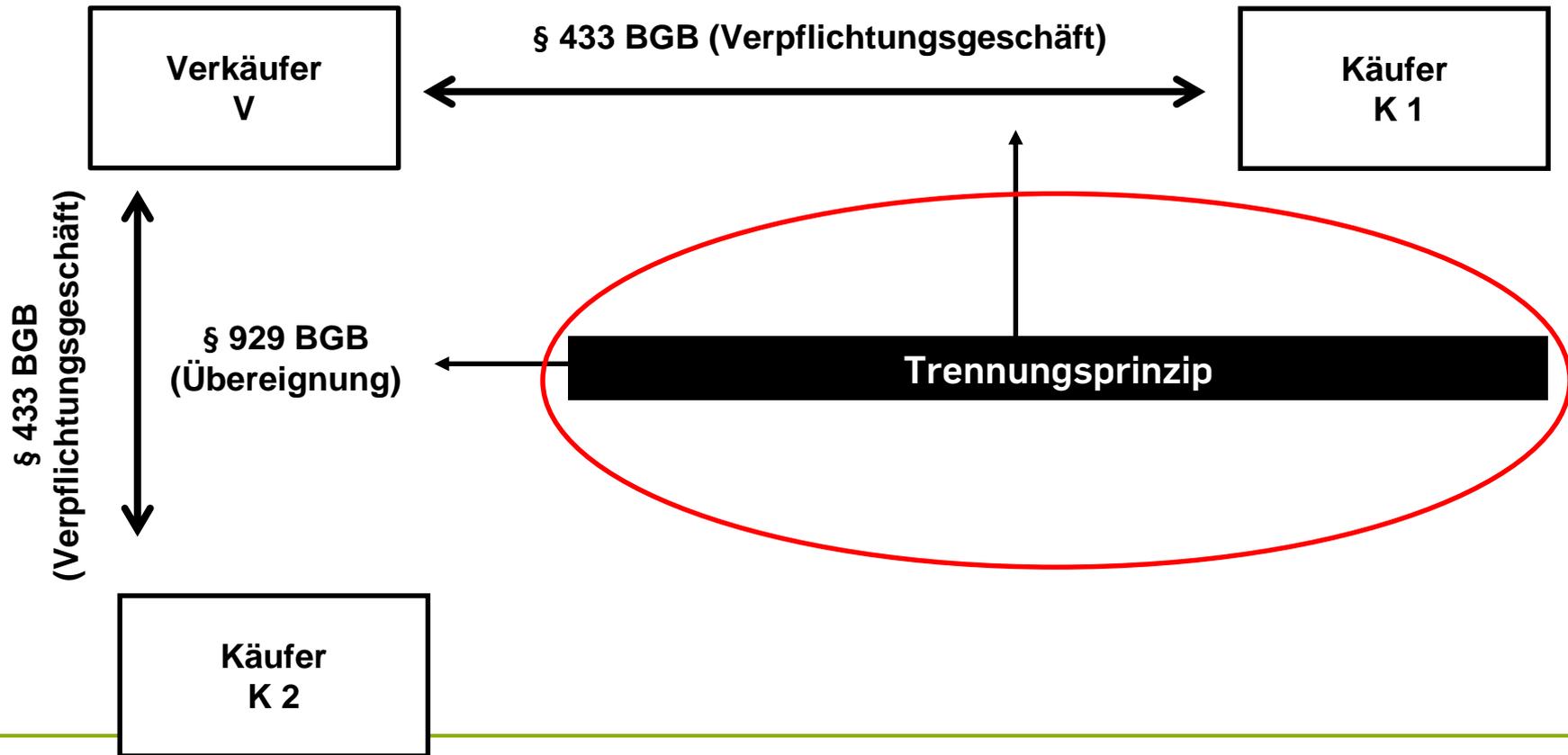
Fall: Der Verkäufer **V** stellt das ihm gehörende Bild des Malers **L** in seiner Verkaufsausstellung aus. Er verkauft es an den **K1**. Der **V** und der **K1** vereinbaren, dass das Bild mit dem Schild „verkauft“ versehen wird, aber noch für einen Monat in der Ausstellung verbleiben soll und dass es erst nach Beendigung der Ausstellung Zug-um-Zug gegen Barzahlung an den **K1** übereignet und übergeben werden soll.

Einige Tage später interessiert sich der **K2** für den Erwerb des Bildes. Weil er einen höheren Kaufpreis bietet als der **K1**, kann der **V** nicht widerstehen und verkauft das Bild an den **K2**. Der **K2** zahlt den Kaufpreis auch sofort in bar. Daraufhin übereignet der **V** es sogleich durch Einigung und Übergabe an den **K2**.

Grundbegriffe: Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft; Trennungs- und Abstraktionsprinzip

Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte

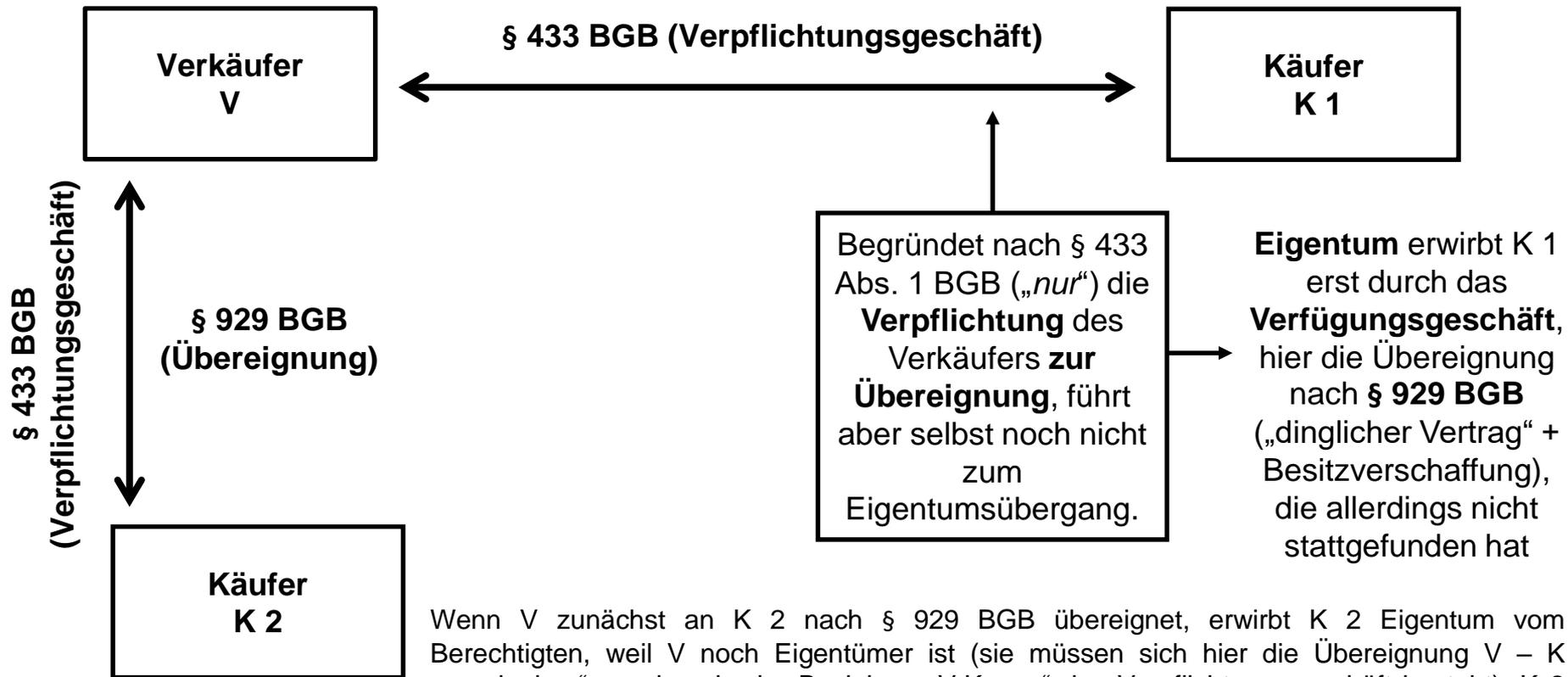
Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft - Trennungsprinzip
Grafische Übersicht (am Beispiel des „Doppelverkaufs“)



Grundbegriffe: Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft; Trennungs- und Abstraktionsprinzip

Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte

Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft - Trennungsprinzip Grafische Übersicht (am Beispiel des „Doppelverkaufs“)

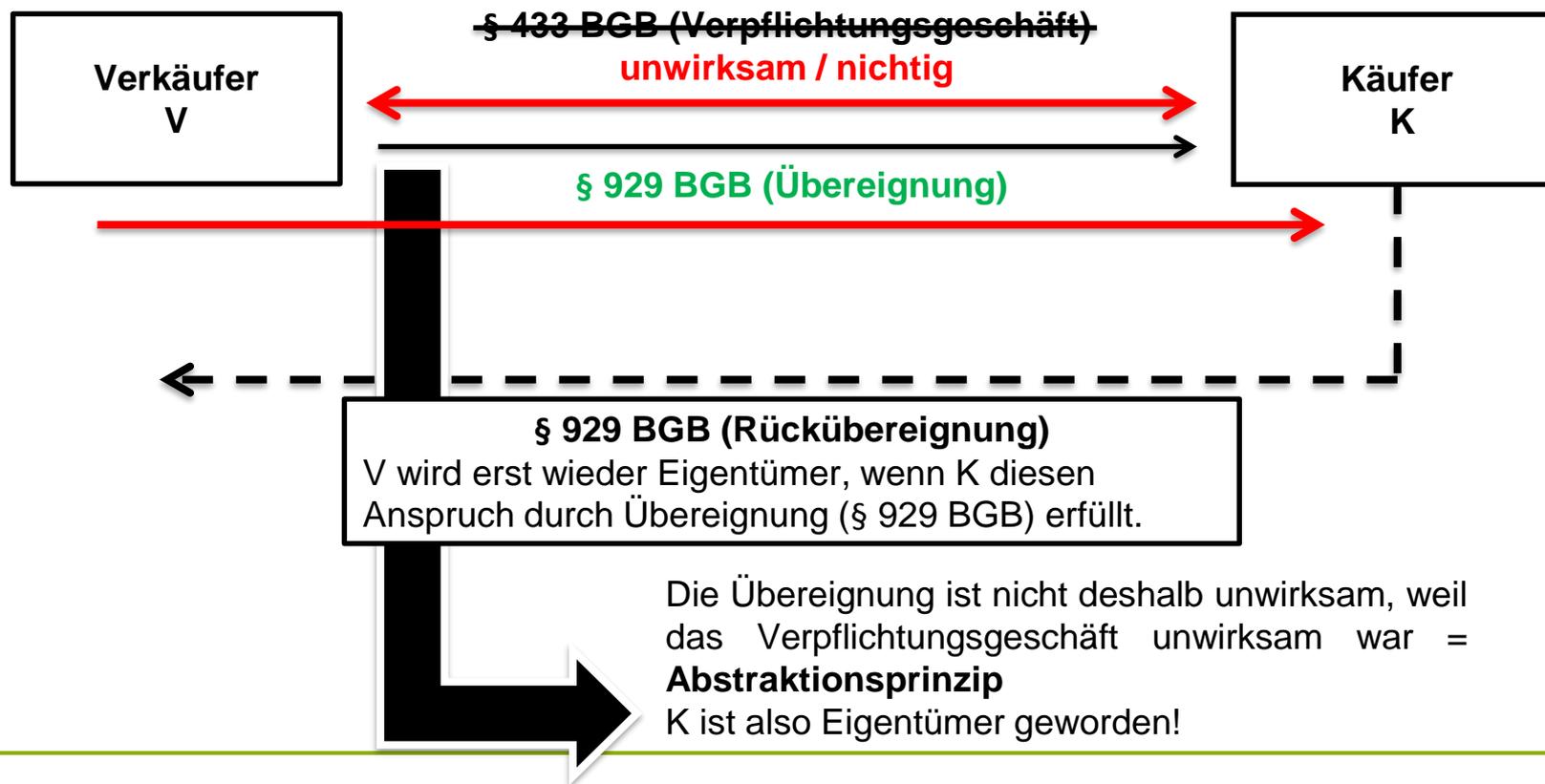


Wenn V zunächst an K 2 nach § 929 BGB übereignet, erwirbt K 2 Eigentum vom Berechtigten, weil V noch Eigentümer ist (sie müssen sich hier die Übereignung V – K „wegdenken“, so dass in der Beziehung V-K „nur“ das Verpflichtungsgeschäft besteht). K 2 muss sich also nicht darum kümmern, ob V die Sache schon verkauft hatte (Verkehrsschutz).

Grundbegriffe: Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft; Trennungs- und Abstraktionsprinzip

Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte

Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft – Abstraktionsprinzip Grafische Übersicht



Grundbegriffe: Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft; Trennungs- und Abstraktionsprinzip

Fall 1. A verkauft B seinen gebrauchten Mini für 5000,- €. Da A den Wagen am Abend aber noch selbst benötigt, vereinbaren beide, dass sowohl der Wagen als auch das Geld am nächsten Tag übergeben werden sollen.

Wie viele Rechtsgeschäfte liegen hier vor?

Fall 2. K will von V einen antiken Kompass kaufen und macht ihm versehentlich ein schriftliches Angebot in Höhe von 250 €; er wollte eigentlich 150 € schreiben. V ist über dieses Angebot erfreut und übereignet dem K am nächsten Tag den Kompass. Dabei vereinbaren sie, dass K mit der Zahlung des Kaufpreises (wobei in diesem Zeitpunkt über die Höhe nicht gesprochen wird) noch eine Woche warten kann, da dieser gerade knapp bei Kasse ist. Als V dann die 250,- € verlangt, stellt sich der Irrtum des K heraus. Dieser ficht seine Erklärung sofort an.

Kann V den Kompass zurückverlangen?

Fall 3. K kauft von V zusammen zwei Zeitungen für insgesamt 70 Cent und bezahlt mit einer 50-Cent- und einer 20-Cent-Münze. V händigt ihm die Zeitungen aus.

Wie viele Rechtsgeschäfte wurden geschlossen?

Fall 4. K kauft die beiden Zeitungen einzeln, bezahlt sie aber zusammen mit einer 1-Euro-Münze. V händigt K die Zeitungen und das Wechselgeld in Form einer 10-Cent- und einer 20-Cent-Münze aus.

Wie viele Rechtsgeschäfte wurden geschlossen?